

Fall 1

Die Eheleute Max und Lisa Schnell waren je zur Hälfte Miteigentümer eines Hotelgrundstücks. Dieses hatten sie an den Hotelier Hubert Horn langjährig verpachtet. Als Max Schnell bei Warendermingeschäften viel Geld verloren hatte, überredete er seine Frau dazu, in den Verkauf des Grundstücks einzuwilligen. Mit Hilfe des Maklers Norbert Nau fand er als Interessenten den nach einer Geldanlage suchenden Gustav Grabe, der Nau ebenfalls beauftragt hatte. Grabe erkundigte sich insbesondere, wie hoch die von Horn gezahlte Pacht sei. Der von seiner Ehefrau mit Verhandlungs- und Abschlussvollmacht ausgestattete Max Schnell erklärte bewusst wahrheitswidrig, dass die Pacht monatlich 4.000,- € statt tatsächlicher 3.000,- € betrage. Lisa Schnell wusste jedoch von den Angaben ihres Mannes nichts. Grabe vertraute dieser Aussage, ohne sich den schriftlichen Pachtvertrag zeigen zu lassen.

Am 24.01. wurde zwischen den Eheleuten Schnell und Grabe der notarielle Kaufvertrag geschlossen, wobei auch hier Max Schnell als Vertreter seiner Ehefrau handelte. Die mündlich verbindlich getroffene Vereinbarung über die Höhe der Pacht wurde nicht Gegenstand des notariellen Kaufvertrags. Allerdings wurden die Kosten für den von Max und Lisa Schnell beauftragten Makler im notariellen Vertrag auf Grabe abgewälzt. Zugleich wurde die Auflassung des Grundstücks erklärt. Nachdem am 09.02. auch eine Auflassungsvormerkung für Grabe im Grundbuch eingetragen worden war, zahlte dieser den Kaufpreis von 600.000,- € durch Überweisung auf ein im Kaufvertrag genanntes Konto der Schnells. Zugleich wurde das Grundstück dem Grabe übergeben und Horn durch ein Schreiben der Eheleute Schnell angewiesen, die Pacht ab jetzt an Grabe zu zahlen.

Am 05.07. wurde Grabe schließlich als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Schon bald nach der Übergabe des Grundstücks stellte Grabe fest, dass Horn nur lediglich 3.000,- € monatlich an Pacht bezahlte. Anfang August waren von Horn statt der versprochenen 24.000,- € (sechs Monatsbeträge zu je 4.000,- €) nur 18.000,- € gezahlt worden.

Grabe erfuhr nun von Herrn Horn, dass er von Herrn Schnell hereingelegt wurde. Herr Schnell hatte nämlich schon im Dezember des Vorjahres auf Herrn Horn eingeredet, dass dieser einer Pachtzinserhöhung auf 4.000,- € zustimmen solle. Herr Horn habe sich aber unter Berufung auf den noch für die nächsten 15 Jahre befristeten Pachtvertrag mit garantiertem Fixpachtzins von 3.000,- € kategorisch geweigert, einem derartigen Ansinnen zuzustimmen.

Eine Auseinandersetzung mit den Eheleuten Schnell verlief fruchtlos. Die Ehefrau Schnell wendete ein, dass sie von den Angaben ihres Mannes zum Pachtzins nichts gewusst habe.

Grabe wendet sich an die Rechtsanwältin Rita Redlich und bittet sie in dieser Angelegenheit um Auskunft. Dabei möchte er zum einen wissen, was er tun müsse, wenn er sich vom Kaufvertrag lösen wolle und welche Ansprüche er dann gegen die Eheleute Schnell habe. Von Interesse sei auch, ob er in diesem Fall auch die noch unbezahlte Rechnung des Nau über die vereinbarte Käuferprovision und die von ihm übernommene Verkäuferprovision begleichen müsse und ob er gegebenenfalls auch insoweit Ersatzansprüche gegen die Eheleute Schnell habe.

Weiterhin möchte G wissen, welche Ansprüche er gegen Max und Lisa Schnell habe, wenn er an dem Vertrag festhalten wolle.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Das Gutachten der Rechtsanwältin Redlich ist zu entwerfen. Dabei ist auf alle von Grabe aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
2. Außerdem ist zu erörtern, warum nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung der Kaufpreis grundsätzlich unbesorgt bezahlt werden kann und welche Gefahren im konkreten Fall für den Grabe trotz Eintragung der Vormerkung bestanden.

Fall 2

(Ergänzungsfall zu den Mängelrechten beim anfänglichen unbehebbareren Mangel)

V war Gesellschafter und Geschäftsführer der Firma D-GmbH; er hielt 95 % des sich auf 100.000,- € belaufenden Stammkapitals.

Am 15. Februar veräußerte er in notarieller Form an den K zum Kaufpreis von 160.000,- € Geschäftsanteile an der GmbH von zusammen 91 % des Stammkapitals.

Im notariellen Vertrag war ein von B, dem Steuerberater des V, erstellter Status über die wirtschaftliche Situation der GmbH mit enthalten.

B hatte den Status falsch erstellt und als wirksamer Vertreter des V bei den Vertragsverhandlungen wider besseres Wissen versichert, dass der Inhalt des Status richtig sei.

Aus dem Status ergab sich eine gute Ertragsfähigkeit des Unternehmens. B bekam für den erstellten Status von V 20 % des Verkaufserlöses.

Mitte April bemerkte K, dass der Status nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprach und in wesentlichen Punkten unrichtig war. Es stellte sich heraus, dass die GmbH entgegen der Aussage des Status bereits damals völlig überschuldet und praktisch wertlos war.

K hatte aber in der Hoffnung, die Ertragslage des Unternehmens würde sich im Laufe der Zeit bessern, bis Oktober des Folgejahres zugewartet.

Welche Rechte hat K?

Fall 3

(Vertiefungsfall zu den Mängelrechten beim Werkvertrag)

Am 15. April 2018 schloss Beate Bast mit der Superbau-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heini Hackl, einen notariell beurkundeten „Bau- und Kaufvertrag“, in dem sich die GmbH verpflichtete, ein Reihenhaus zu errichten und zu übereignen. Im Gegenzug verpflichtete sich Frau Bast, bei Übergabe 600.000,- € als Kaufpreis zu bezahlen.

Es handelt sich um ein Reihemittelhaus, das zusammen mit acht anderen, aneinandergebauten Häusern erstellt werden soll, die – von den beiden Eckhäusern abgesehen – alle exakt denselben Zuschnitt haben. Die Häuser befanden sich im April 2018 in der Bauphase; man konnte Teile des Rohbaus bereits besichtigen. Im Kaufvertrag stand die Angabe „Wohnfläche gesamt 140 m²“.

Die Übergabe erfolgte am 13. Oktober 2018, wobei Frau Bast nach eingehender Besichtigung ein Protokoll unterzeichnete, dass das Haus vertragsgemäß sei. Kurz darauf wurde sie als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

Im Zusammenhang mit einer kommunalabgabenrechtlichen Streitigkeit ergab im Dezember 2018 ein Sachverständigengutachten, dass die Wohnfläche nach den einschlägigen Berechnungsrichtlinien nur 119 m² beträgt, also eine gegenüber den Vertragsangaben um 15 % geringere Wohnfläche aufweist. Versehentlich waren bestimmte Flächen, die nur teilweise als Wohnfläche angesetzt werden dürfen, mit ihrem vollen Wert angesetzt worden.

Weiterhin ergab das Gutachten, dass das Haus bei einer Wohnfläche von 140 m² tatsächlich 560.000,- € wert gewesen wäre, nun aber wegen der geringeren Wohnfläche lediglich auf einen Wert von 476.000,- € kommt.

Nachdem eine Beseitigung des Mangels von Seiten der Superbau-GmbH abgelehnt wurde, forderte Frau Bast in einer am 8. Februar 2019 bei Gericht eingegangenen und am 15. Februar 2019 zugestellten Klage Rückzahlung von 124.000,- €. Sie erklärt dabei ausdrücklich, dass sie das Haus behalten wolle. Die GmbH verteidigt sich mit der Begründung, für die falschen Angaben sei der Architekt verantwortlich, den die GmbH mit den Plänen beauftragt hatte. Außerdem sei Verjährung eingetreten, und der geforderte Betrag sei sowieso viel zu hoch.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten ist zu prüfen, ob die von Frau Bast erhobene Klage auf Rückzahlung des Teils des für das Reihenhaus gezahlten Geldes begründet ist.

Auf § 650u I BGB wird hingewiesen!

Fall 4

Nachdem Flick aus Nürnberg in seiner Autozeitung einen Prospekt der Herstellerfirma „Nixon“ gesehen hatte, in der diese ihr Modell „Reagan“ (Listenpreis 30.000,- €) anpries und dabei u.a. auf eine Höchstgeschwindigkeit von 235 km/h hinwies, begab er sich am 14. Januar in das Autohaus der Händlerin A, um sich diesen Sportwagen zu kaufen.

Beim Verkaufsgespräch äußerte er gegenüber der Verkäuferin mehrmals deutlich, dass es für ihn ganz entscheidend auf die Höchstgeschwindigkeit ankäme und er ansonsten das Auto nicht kaufen würde. Die A erwiderte, sie lege dafür die Hand ins Feuer, dass der Wagen auch die 235 km/h laufe; sie habe ihn selbst oft genug Probe gefahren.

Nachdem er noch den Kaufpreis auf 27.000,- € heruntergehandelt hatte, unterzeichnete Flick noch am selben Tag den Kaufvertrag. In diesem Standardkaufvertrag ist u.a. eine vorgedruckte Regelung enthalten, dass die Gewährleistungsfrist sechs Monate betrage.

Am 21. Januar wurde das Auto an Flick übergeben, und dieser machte sich gleich daran, den Wagen perfekt einzufahren.

Als Flick ca. ein halbes Jahr später am 25. Juli bei einer Spazierfahrt auf der Autobahn zwischen Chemnitz und Dresden von mehreren neuartigen Volkswagen überholt wurde, obwohl er mit Vollgas fuhr, kam ihm die Sache nicht mehr geheuer vor.

Er beauftragte einen Sachverständigen mit der Überprüfung des Wagens, da die Tachoanzeigen – das ist allgemein bekannt – nie ganz verlässlich seien. Dieser fand heraus, dass der Wagen bei Anwendung der üblichen Messkriterien nur 218 km/h Höchstgeschwindigkeit fahre, weil bei der gesamten Serie des nun nicht mehr produzierten Wagens vom Hersteller einige Änderungen an der Motormanagementsoftware vorgenommen worden waren. Abhilfe könne nur durch Austausch dieser Software sowie des Steuerungschips geschaffen werden; diese Maßnahme koste 4.000,- €. Infolge der geringeren Höchstgeschwindigkeit habe das Fahrzeug statt des sonst gegebenen objektiven Werts von 30.000,- € nur einen Marktwert von 28.000,- €.

Als Flick sich daraufhin an die A wandte, erklärte die A, dass sie keinesfalls auf ein solch unsinniges Verlangen eingehen werde; darüber brauche man gar nicht länger zu diskutieren. Die notwendigen Maßnahmen stünden angesichts der Unerheblichkeit der geringeren Höchstgeschwindigkeit völlig außer Verhältnis. Überdies sei es jetzt zu spät, und es sei auch zu berücksichtigen, dass Flick ein halbes Jahr mit dem Auto gefahren sei.

Flick bittet nun darum, Ansprüche auf vollständige bzw. teilweise Rückgewähr des Kaufpreises zu prüfen, bzw. zu klären, ob er nicht evtl. sogar die Zahlung des vollen Listenpreises verlangen könne.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten sind die Zahlungsansprüche des Flick (F) gegen die A zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass sich der PKW ohne die Motormanagementsoftware und den Steuerungschip nicht starten lässt!

Fall 5

Die technikbegeisterte Mariam (M) will sich bei der Elektrohändlerin Jupiter-AG (J) einen hochmodernen „smarten“ Kühlschrank des Herstellers X für ihren Privathaushalt kaufen. Hierzu lässt M sich von Igor (I), dem mit Handlungsvollmacht ausgestatteten Geschäftsleiter der J, beraten und kauft sodann den Kühlschrank (Grundpreis: 2.000,- €) inklusive eines bereits aufgespielten Softwarepakets „Smartcool“ (Aufpreis: 300,- €), das insbesondere durch Kameras und Sensoren erkennt, welche Lebensmittel in welchen Abteilen des Kühlschranks eingelagert sind und die Kühltemperatur automatisch optimal anpasst. Der Kühlschrank funktioniert als solcher zwar rein analog, ist aber technisch auf umfassende Software-Erweiterungen vorbereitet, die eine Anbindung an sog. „Smart-Home-Systeme“, eine automatische Erkennung der eingelagerten Lebensmittel, KI-gestützte Erstellung von Einkaufslisten etc. ermöglichen.

Wenige Tage nach dem Erwerb des Kühlschranks muss die M aber feststellen, dass die von ihr zubereitete Guacamole im Wert von insgesamt 25,- €, die M im Kühlschrank eingelagert hatte, vollkommen verdorben ist und entsorgt werden muss, weil die automatische Temperaturregulierung des Kühlschranks hier versagt hat. Dies war für M ohne nähere Prüfung nicht erkennbar.

Am 08. April wendet sich M, die den Kühlschrank in der Zwischenzeit rein analog mit deaktivierter Software nutzt, an die J und verlangt Nachbesserung des Softwarepakets. Es stellt sich heraus, dass es sich um eine von Anfang an vorhandene und bekannte Fehlfunktion der derzeitigen Software-Version handelt, die erst durch die neue Software-Version des Herstellers behoben werden kann. Dieses Software-Update erscheint allerdings erst im August. Vorher könne die J leider nichts machen.

Diese Problematik war dem I aufgrund von Herstellermitteilungen bekannt, bei dem Beratungsgespräch mit M war er allerdings abgelenkt und hat versehentlich auf ihre Frage nach der automatischen Temperaturregulierung nicht darauf hingewiesen. Da M nicht bis zum August auf einen „smart“ funktionierenden Kühlschrank warten will, informiert sie sich selbst im Internet und erklärt am 09. Mai gegenüber I, sie „trete von dem ganzen Kaufvertrag über Kühlschrank und Software zurück“.

Danach kauft M bei einem anderen Händler einen vergleichbaren „smarten“ Kühlschrank des Herstellers Y zum höheren Preis von insgesamt 2.500,- € (2.100,- € Grundpreis und 400,- € Softwareerweiterung). Von J verlangt sie Rückzahlung des gesamten Kaufpreises von 2.300,- € und Ersatz der Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung sowie 25,- € für die verdorbene Guacamole.

Vermerk für die Bearbeitung:

Frage 1: Kann M von der J-AG Rückzahlung der 300,- € für das Softwarepaket bzw. 2.000,- € für den Kühlschrank verlangen? Etwaige Gegenansprüche der J-AG sind nicht zu prüfen.

Frage 2: Hat M gegen die J-AG einen Anspruch auf Ersatz der verdorbenen Lebensmittel und der Mehrkosten für den Ersatzkühlschrank samt Softwarepaket?

Fall 6

(Zusatzfall zum Verbrauchsgüterkauf und zur Selbstvornahme im Kaufrecht)

Victor Veitl (V) ist Porschevertragshändler in München. Am 23. März erscheint in seinen Verkaufsräumen der in München wohnende Karl Käfer (K). Er ist seit seiner Jugend großer Fan von Porsche Automobilen und will sich mit dem Kauf einen Jugendtraum erfüllen. Nach der ernüchternden Erkenntnis, dass seine finanzielle Ausstattung nur für einen Gebrauchtwagen ausreicht, erblickt K bei einem Rundgang ein zehn Jahre altes Cabrio mit einer Laufleistung von ca. 117.950 km. V hatte diesen Wagen zu Beginn des Jahres von Marie Martens erworben, komplett „durchgecheckt“ und anschließend einen Zahnriemen erneuert.

Überrascht, ein Traumauto zu einem bezahlbaren Preis gefunden zu haben, einigt sich K mit V zum Preis von 18.000,- €. K zahlt 9.000,- € an. Den Restkaufpreis verspricht er bis zum 31. Juli zu überweisen. Der Porsche wird am selben Tag (23.03.) dem K übergeben.

Als K am Morgen des 16. Juli auf der Autobahn in Richtung Innsbruck zum Wandern fährt, ereilt ihn nahe Starnberg ein Motorschaden. Über dieses unerfreuliche Ereignis ist er sehr verwundert, hatte V ihm doch mitgeteilt, den Motor vor kurzem überholt zu haben. Um eine schnelle Lösung bemüht, kontaktiert K per Handy einen Abschleppdienst Adams, der den Wagen im Auftrag des K in eine Starnberger Werkstatt bringt. Dort erfährt K, dass der Motorschaden noch am selben Tag zum Preis von 3.000,- € behoben werden kann. K will nicht auf sein Wandererlebnis verzichten und lässt die Reparatur durchführen. Nach Bezahlung der 3.000,- € setzt er seinen Weg am Abend fort. Über V ist er jedoch derart erbost, dass er noch auf der Weiterfahrt beschließt, den restlichen Kaufpreis einzubehalten.

Mitte August bemerkt V, dass K den Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt hat. Telefonisch fordert er daher den K zur Zahlung des restlichen Kaufpreises auf. Noch am Telefon verweigert K die Bezahlung unter Berufung auf den Motorschaden.

Als V dennoch die Zahlung des restlichen Kaufpreises verlangt, erklärt K, für den Fall, dass ein Anspruch des V bestehe, die Aufrechnung mit seinem Erstattungsanspruch bezüglich der Reparaturkosten.

Die von V beauftragte Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass der Motorschaden bei einem Kilometerstand von 125.000 km aufgetreten ist. Die Ursache des Motorschadens war unzweifelhaft das Überspringen des Zahnriemens am Steuerrad der Nockenwelle. Für die Lockerung des Zahnriemens war entweder ein Materialfehler des Zahnriemens oder das Einlegen eines kleineren Gangs bei hoher Motordrehzahl verantwortlich.

Vermerk für die Bearbeitung:

Ist das Zahlungsverlangen des V begründet?

Fall 7

Knut Knautsen (K) entschließt sich, sein luxuriös ausgestattetes Badezimmer neu zu kacheln. Er geht deshalb zu Volker Vogel (V), einem anerkannten Fliesenfachhändler, dem er von seinen Plänen erzählt. Mit dessen Hilfe sucht er hochwertige weiße Kacheln des renommierten Herstellers Claudio Colucci aus. Über die Qualität des ausgewählten Produkts befragt, erklärt V, dass sich „diese bei dem Hersteller und Preis von selbst verstehe“.

Daraufhin bestellt K die Kacheln und lässt sie nach ihrer Auslieferung durch die von ihm beauftragte Fliesenlegerin Fiona (F) verlegen.

Nachdem die Fliesen weiß verfugt und gesäubert sind, bemerkt K, dass diese nicht einheitlich weiß sind, sondern erhebliche Helligkeitsabweichungen aufweisen. Es handelt sich dabei um feine Mikroschleifspuren, die nicht beseitigt werden können. Vor dem Verlegen der Fliesen waren diese Farbabweichungen nicht erkennbar.

K wendet sich daraufhin an V und verlangt die Lieferung neuer, diesmal einheitlich weißer Kacheln.

Außerdem verlangt er von V Ersatz der Kosten, die für den Ausbau der mangelhaften Fliesen und das Verlegen der nachgelieferten, jetzt mangelfreien Fliesen erneut entstehen.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Kann K von V die Lieferung neuer, mangelfreier Fliesen verlangen? An welchem Ort hat die Nacherfüllung zu erfolgen?
2. Kann K von V Ersatz der Kosten für den Ausbau der mangelhaften Fliesen und das Verlegen der nachgelieferten, jetzt mangelfreien Fliesen verlangen?

Fall 8

Der Möbelhändler Holzwurm aus Würzburg bestellte am 1. Juli bei dem Möbelfabrikanten Schrankmann aus Nürnberg nach Katalog vier Klappcouches der Serie „Marianne“ zum Stückpreis von 1.500,- € mit der Maßgabe, dass eine davon sogleich ab Fabrik an seinen Kunden Kraft in Schweinfurt geschickt werden solle. Schrankmann ist einverstanden. Am 27. Juli liefert Schrankmann drei Couches im Geschäft des Holzwurm und eine bei Kraft an.

Am 22. August erscheint Kraft bei Holzwurm und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises mit der Begründung, dass die Klappkonstruktion der Couch nicht funktioniere. Kraft hatte die Couch bisher nur als Sitzmöbel verwendet. Am 21. August wollte er sie zum ersten Mal als Schlafgelegenheit aufklappen und musste dabei feststellen, dass der Klappmechanismus irreparabel unbrauchbar war.

Durch die Reklamation misstrauisch geworden, prüft Holzwurm nun eilends die Couches aus der Schrankmann-Produktion.

Von den am 27. Juli angelieferten war eine ebenso fehlerhaft wie die des Kraft. Die zwei anderen funktionierten, erwiesen sich jedoch als Möbel der Serie „Anneliese“, die sich vom bestellten Typ „Marianne“ durch einen nur im aufgeklappten Zustand auffallenden Bettkasten im Fußteil unterscheidet.

Die gleiche Feststellung musste Holzwurm bei einer Klappcouch machen, die er bei Schrankmann am 1. August bestellt hatte und die am 21. August geliefert wurde.

Daraufhin erklärt Holzwurm am 23. August dem Schrankmann unter Mitteilung der Beanstandungen, dass er die gelieferten Möbel nicht bezahlen werde; sie stünden zur Abholung für Schrankmann bereit. Außerdem verlange er eine Ersatzlieferung in den nächsten 14 Tagen. Schrankmann lehnte jede Form von Nacherfüllung kategorisch ab und reagierte in der Folge mit einer Neuausfertigung der Rechnungen über beide Lieferungen: die erste lautet nunmehr auf zweimal 1.500,- € für die beiden Klappcouches „Marianne“ und zweimal 1.700,- €, nämlich dem üblichen Preis für die beiden Couches „Anneliese“. Die zweite Rechnung lautet auf 1.700,- €.

Da Holzwurm nicht zahlt, erhebt Schrankmann Klage auf Zahlung der genannten Beträge nebst 5 % Zinsen jeweils ab Lieferung. In der Klageerwiderung wiederholt Holzwurm die erhobenen Beanstandungen und begehrt Klageabweisung.

Ist die Klage des Schrankmann begründet?

Fall 9

Hans Kurz kaufte am 03.01. einen neuen Pkw der Herstellerfirma „R-AG“ Modell „Hockey“ beim Autohaus „M-AG“. Ausgeliefert wurde ihm der Wagen am 01.02.

Das Fahrzeug, in den Anzeigen der R als das „Auto ohne Fehl und Tadel“ angepriesen, erwies sich nicht als ein solches: Etwa am 24.04. bemerkte K nämlich, dass der Gaszug des Öfteren hängen blieb, das Auto also weiterfuhr, obwohl er den Fuß vom Gaspedal genommen hatte. Verursacht wurde dies durch ein Zusammenspiel mehrerer Fehler in der Vergaser- und Gaszugesanlage, u.a. einer fehlerhaften Aufhängung des Gaszuges, die dazu führte, dass sich der Gaszug in seiner Hülle verklemmte.

Am 05.05. brachte K den Wagen zu einem Nachbesserungsversuch in die Werkstatt der M-AG, wo der Gaszug komplett gegen ein Originalteil fachmännisch ausgetauscht wurde und bei einer Probefahrt keine Mängel mehr feststellbar waren. Jedoch traten trotz der „Reparatur“ erneut Probleme mit dem Gaszug auf. Aus diesem Grund wurde am 20.05. in der Werkstatt der M-AG ein weiterer Nachbesserungsversuch unternommen, wo der Gaszug erneut ausgetauscht wurde und bei einer erneuten Probefahrt der Gaszug nicht mehr hängen blieb.

Als K den Wagen am nächsten Tag aus der Garage fährt, bemerkt er beim Losfahren, dass der Gaszug doch wieder hängen bleibt. Trotzdem fährt er zur Arbeit und wieder nach Hause, weil er glaubt, das Auto auch so beherrschen zu können. Als er auf dem Grundstück seiner Frau in die Garage fährt, bleibt der Gaszug hängen. Ohne dass K reagiert, fährt das Auto weiter. Da es sich nur um eine Leichtbaugarage handelt, die ohnehin bereits leicht wackelig ist, durchbricht der Wagen die Garagenwand, die Garage fällt daraufhin zusammen, der Wagen des K wird erheblich beschädigt.

Frau K als Eigentümerin der Garage möchte von R und M das Geld zur Herstellung einer neuen Garage. Das sind 5.000,- €. Sie gibt zu, dass die zerstörte Garage sehr baufällig war und auch ohne Fremdeinwirkung kaum noch länger als ein Jahr gestanden hätte. R und M meinen, sie seien überhaupt nicht ersatzpflichtig. Auch wenn das Auto einen Fehler hatte, könne man ihnen nicht vorwerfen, sie hätten sich rechtswidrig verhalten. Jedenfalls treffe sie kein Verschulden. R kann sich auch nicht erklären, wie es zu dem Fehler gekommen ist. Ob ein Arbeiter bei der Fertigung schlampig gearbeitet habe, wisse sie nicht. Dafür sei der Personalchef oder der jeweilige Meister verantwortlich. Die aber seien von ihr sorgfältig ausgesucht und überwacht worden. M legt dar, dass sie den Wagen vor Auslieferung an Herrn K Probe gefahren hat. Dabei seien keine Störungen aufgetreten.

1. Welche Ansprüche hat Frau K gegen R und M?

2. Herr K verlangt von R und M folgende Beträge:

- 2.000,- € Reparaturkosten für den durch den Garagenunfall verursachten Schaden an seinem Auto.
- 400,- € als Minderung bzw. Schadensersatz für die immer noch erforderliche Neumontage eines funktionierenden Gaszuges.
- 300,- €, weil er während der Reparatur eine Woche lang auf den Genuss verzichten musste, sein Auto zur Verfügung zu haben.

Zu Recht?

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass Hans Kurz den Unfall in der Garage nur leicht fahrlässig verursacht hat und dem Autohaus M-AG bzgl. des Fehlschlagens der Reparatur zwar kein Verschulden vorgeworfen werden kann, die M-AG sich aber weigert, den Schaden am PKW zu beheben!